

Steuertipp für Arbeitgeber, Gewerbetreibende, Unternehmer zur Lohnabrechnung. Gewerberecht, Steuerrecht, Steuerpflicht.

Alle Arbeitgeber sind nach § 108 Gewerbeordnung verpflichtet, für den Arbeitnehmer eine monatliche Lohnabrechnung zu erstellen. Diese ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen (elektronisch oder als Papier). In der Lohnabrechnung sind Pflichtangaben notwendig: Der Abrechnungszeitraum, die Zusammensetzung des Arbeitsentgelts wie Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse. Daneben hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Versicherungspflicht des Mitarbeiters zu prüfen, die An- und Abmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse durchzuführen, die Sozialabgaben zu berechnen und abzuführen, Arbeitsunterbrechungen an die Krankenkasse zu melden, Jahresmeldungen mit den Beschäftigungszeiten und den beitragspflichtigen Arbeitsverdiensten der Mitarbeiter zu erstellen, die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft Unfallversicherung vorzunehmen, Krankheitstage zu berücksichtigen und ggf. eine Entgeltfortzahlung (je nach anzuwendenden Umlageverfahren) vorzunehmen. Der Arbeitgeber haftet nach § 42d EStG für die korrekte Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer.

Als Arbeitgeber oder Gewerbetreibender, der Mitarbeiter beschäftigt, haben Sie sich um Ihr Geschäft zu kümmern, aber auch um Ihre Mitarbeiter, denn zufriedene Mitarbeiter sind Ihr wertvollstes Kapital.

Jeder Arbeitgeber hat die gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Aber auch einem gewissenhaften Arbeitgeber kann es passieren, dass er einem Angestellten zu viel oder zu wenig Lohn auszahlt. Bei der Rückforderung der Gehaltsüberzahlungen kommt es oft zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Oft sind neben dem Ärger auch der Zeitaufwand und die Zusatzkosten nicht zu unterschätzen. Die Konsequenzen einer fehlerhaften Lohnabrechnung können sehr vielschichtig sein. Schließlich kann auch das Betriebsklima geschädigt werden. Ansprüche im Arbeitsrecht verjähren übrigens erst nach 3 Jahren.

Fazit: Ist die Lohnabrechnung fehlerhaft und ergeben sich bei Prüfungen durch die Sozialversicherung Nachzahlungen, dann geht diese meist ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers! Wird der Arbeitgeber vom Finanzamt für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer als Schuldner in Anspruch genommen, so hat er ein Rückgriffrecht auf den Arbeitnehmer. Steuerschuldner ist stets der Arbeitnehmer, während der Arbeitgeber Schuldner für die Sozialabgaben ist.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler und Arbeitnehmer anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und der Rechtsprechung. Zu unseren Dienstleistungen gehört auch die professionelle Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Lohnbuchhaltung. Lassen Sie sich durch uns beraten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

